

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2014.79 vom 13. November 2014

ZH Steuerrekursgericht, 2014-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2014.79

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2014.79 du 13 novembre 2014

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2014.79 del 13 novembre 2014

Regeste

Schuldzinsenabzug bei kreditfinanzierten Anlageprodukten. Mit Art. 33 Abs. 1 lit. a DBG liegt eine Bestimmung vor, gestützt auf welche der Schuldzinsenabzug zu verweigern ist, wenn ein Anlageprodukt auf die Ausnutzung der steuerlichen Vorteile von steuerfreien Kapitalgewinnen und steuerlich abziehbaren Schuldzinsen ausgerichtet ist und die Kreditbedingungen sich als nicht drittvergleichskonform erweisen. Mit Bezug auf das kantonale Recht ist das Vorliegen einer Steuerumgehung zu bejahen, da sich das Produkt unter Weglassung der steuerlichen Aspekte als nicht wirtschaftlich erweist.

Erwägungen

E. 1

A,

E. 2

Nachdem das kantonale Recht keine Korrektornorm entsprechend Art. 33 Abs. 1 lit. a Satz 2 DBG enthält, ist der Sachverhalt auch noch unter dem Gesichtspunkt der Steuerumgehung zu prüfen. a) Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 138 II 239 E. 4.1 S. 243 f.; BGE 131 II 627 E. 5.2 S. 635 f.; BGr, 14. Juni 2012, 2C_1027/2011 bzw. 2C_1028/2011 E. 4.2, mit Hinweisen) wird eine Steuerumgehung angenommen, wenn - eine von den Beteiligten gewählte Rechtsgestaltung als ungewöhnlich, sachwidrig oder absonderlich, jedenfalls den wirtschaftlichen Gegebenheiten völlig unangemessen erscheint, 1 DB.2014.79 1 ST.2014.93

- 8 - - anzunehmen ist, dass die gewählte Rechtsgestaltung missbräuchlich lediglich deshalb getroffen wurde, um Steuern einzusparen, die bei sachgemässer Ordnung der Verhältnisse geschuldet wären, und - das gewählte Vorgehen tatsächlich zu einer erheblichen Steuerersparnis führen würde, sofern es von den Steuerbehörden hingenommen würde. b) Wie bereits festgehalten, hält die Darlehenshingabe nach der Rechtsprechung dem Drittvergleich nicht stand und ist bereits deshalb ungewöhnlich. Aber auch bei einer gesamthaften Betrachtung der gesamten Anlage erscheint das Vorgehen - unter Weglassung der steuerlichen Aspekte - als wirtschaftlich nicht gerechtfertigt. Der Anlagefonds hatte eine feste Laufzeit vom 26. November 2010 bis zum 31. März 2014. Er zielte gemäss der Präsentation der C auf einen Endwert von AUD 1'170.- bis 1'190.- pro Anteil ab, was einem Wertzuwachs von 17% bis 19% entspricht. Nach den Feststellungen des kantonalen Steueramts betrug der tatsächliche Endwert am 31. März 2014 AUD 1'172.- pro Anteil, somit der Wertzuwachs 17,2%. Der Kredit wurde am ... November 2010 ausbezahlt (Schreiben vom 14. Dezember 2010 sowie Anhang zum Darlehensvertrag). Bei einem Darlehenszins von 7,85% auf AUD 680'000.- ergibt sich unter Einbezug des

Zinsseszinses per 31. Dezember jeden Jahres folgende zurückzuzahlende Endsumme:
Darlehenssumme Jahreszins Zins total AUD AUD AUD 29.11.2010 680'000.- - -
31.12.2010 (32 Tage) 684'680.- 4'680.- 4'680.- 31.12.2011 738'427.- 53'747.- 58'427.-
31.12.2012 796'394.- 57'967.- 116'394.- 31.12.2013 858'911.- 62'517.- 178'911.-
31.03.2014 (90 Tage) 875'536.- 16'625.- 195'536.-. In der vereinbarten Rückzahlung war demnach ein aufgelaufener Zins von AUD 195'536.- bzw. rund 28,76% der aufgenommenen Darlehenssumme von AUD 680'000.- enthalten. Mithin mussten die damit erworbenen Anteile am Anlagefonds eine Wertsteigerung von mehr als 28,76% erfahren, um insgesamt ein positives Ergebnis abzuwerfen. Auch wenn einzuräumen ist, dass die Erfolgsaussichten der Investition im Zeitpunkt des Abschlusses zu beurteilen ist, und deshalb die effektive Per- 1 DB.2014.79 1 ST.2014.93

- 9 - formance von 17,2% ausser Acht zu bleiben ist, ist doch festzuhalten, dass eine Investorenerwartung einer Wertsteigerung von über 28,76% bei einer vom Anlageprodukt selber in Aussicht gestellten Wertsteigerung von 17% bis 19% als nicht mehr begründbar erscheint. Dies lässt vermuten, dass die Erwartung eines Überschussanteils bei Abschluss des Darlehensvertrags nicht von Bedeutung war, sondern dass andere Überlegungen mitgespielt haben. Soweit die Pflichtigen dagegen als Vergleich die angeblich höheren Renditen anderer Anlagefonds der F-Gruppe ins Feld führen, vermögen ihre Argumente nicht zu überzeugen. Die höheren Renditen bei Umrechnung in CHF sind nicht relevant, da die Währungsgewinne ja durch die Darlehensaufnahme in AUD weitgehend zunichtegemacht wurden. Stellt man auf die Werte in AUD ab, ergeben sich keine Hinweise, welche die Pflichtigen hätten zur Annahme verleiten können, dass die Wertsteigerung erheblich über dem Darlehenszins von 7,85% zu liegen kommen werde. Vorab ist mit dem kantonalen Steueramt festzuhalten, dass auf die Situation im Zeitpunkt der Fälligkeit des Anlageentscheids im November abzustellen ist. Massgebend sind demnach die Oktober-Werte, welche eine Rendite für den C I (Lancierung 1. Januar 2010) von 6% (hochgerechnet auf 12 Monate 7,2%) ergeben. Bei der von den Pflichtigen vorgebrachte Rendite von 8,3% handelt es sich demgegenüber um den Wert per 31. Dezember 2010, welcher noch nicht bekannt war und damit nicht massgebend ist. In Bezug auf den Anlagefonds C II (Lancierung 30. Juni 2010) ergeben sich sowohl für den Oktober (2,5%, hochgerechnet 7,5%) als auch per 31. Dezember 2010 (3,6%, hochgerechnet 7,2%) Werte unter dem Darlehenszins von 7,85%. Gestützt auf diese Angaben musste von einem Verlustgeschäft ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund ist das Geschäft als ungewöhnlich und den wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht angemessen zu beurteilen. c) Auch die weitere Voraussetzung, dass die gewählte Rechtsgestaltung deshalb getroffen wurde, um Steuern einzusparen, ist erfüllt. Da das Geschäft in der gewählten Form wirtschaftlich betrachtet keinen Sinn ergibt, muss zwangsläufig nach anderen Beweggründen geforscht werden. Der Schluss auf die Ausnützung des Schuldzinsenabzugs als elementare Komponente des Produkts liegt auf der Hand. Bezeichnenderweise liegt die erwartete Wertsteigerung 1 DB.2014.79 1 ST.2014.93

- 10 - der Anlage von 17% bis 19% denn auch in etwa im Bereich des Betrags, welcher man erhält, wenn man vom Darlehenszins die durch den Schuldzinsenabzug resultierende Steuererleichterung im Umfang von 35% bis 40% in Anrechnung bringt. Selbst nach den bei Lancierung des Produkts getroffenen Annahmen war demnach zu erwarten, dass dieses nur bei Gewährung des Steuerabzugs einmal einen Ertrag abwerfen würde. Weiter ist festzuhalten, dass es schwer fällt, einen Vergleich mit einem Produkt zu ziehen, wie es bei

sachgerechter Gestaltung der Verhältnisse ausgefallen wäre, da die Nutzbarmachung des Schuldzinsenabzugs wesentliches Element des C Anlagefonds war. Soweit es darum ging, den Pflichtigen einen allfälligen Überschussanteil (Endwert der Anlage über dem Rückzahlungsbetrag des Darlehensbetrags) zukommen zu lassen, hätte sich die gleiche Wirkung etwa mit einem Verkauf einer entsprechenden Option mit Barausgleich erzielen lassen; dass diesfalls keine abziehbaren Schuldzinsen angefallen wären, liegt auf der Hand. d) Wie sich aus dem bereits Gesagten ergibt, würde das gewählte Vorgehen tatsächlich zu einer erheblichen Steuerersparnis führen, sofern es von den Steuerbehörden hingenommen würde. In diesem Zusammenhang ist insbesondere von Bedeutung, dass der Anlagefonds auf Wertsteigerung und damit auf einen steuerfreien Kapitalgewinn ausgelegt war. Wie bereits festgehalten, sind die laufend zu versteuernden Vermögenserträge sehr gering. Damit lässt sich nicht sagen, dass dem Schuldzinsenabzug etwa zusätzliche steuerbare Vermögenserträge gegenüber stünden, welche ohne Kreditaufnahme nicht angefallen wären und welche das Geschäft steuerlich neutralisierten.

E. 3

Diese Erwägungen führen zur Abweisung von Beschwerde und Rekurs. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens den unterliegenden Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG, § 151 Abs. 1 StG) und bleibt ihnen die Zusprechung einer Parteientschädigung verwehrt (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968; § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997). 1 DB.2014.79 1 ST.2014.93

- 11 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.